



**Richtlinien für die Erhebung
von Rohrnetzkostenzuschüssen
und Baukostenzuschüssen**

Gültig ab 1. Januar 2006

Anlage **3** zu den
Wasserlieferungsbedingungen
der Hamburger Wasserwerke GmbH

Der Anschlussnehmer hat gemäß § 9 der Wasserlieferungsbedingungen bei Anschluss an die Verteilungsanlagen der HWW oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an die HWW zu zahlen:

I. Anschlüsse an Verteilungsanlagen, mit deren Errichtung vor dem 1. Januar 1981 begonnen wurde.

Soll ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage der HWW hergestellt werden, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so gelten die „Richtlinien für die Berechnung der Rohrnetzkostenzuschüsse der Hamburger Wasserwerke GmbH“ vom 1.1.1966. Der Zuschuss ist vor Herstellung des Anschlusses an das Verteilungsnetz der HWW zu zahlen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Rohrnetzkostenzuschusses abhängig gemacht werden.

II. Anschlüsse an Verteilungsanlagen, die nach dem 1. Januar 1981 errichtet werden.

Soll an eine Verteilungsanlage der HWW, mit deren Errichtung nach dem 1. Januar 1981 begonnen wurde, ein Anschluss hergestellt werden, oder ist wegen Erhöhung der Leistungsanforderung eines Anschlussnehmers die Verstärkung einer vorhandenen Verteilungsanlage erforderlich, so hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen:

1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung örtlicher Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Dazu gehören z. B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und zugehörige Einrichtungen, die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienen.
2. Die HWW bilden nach ihren versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne „Versorgungsbereiche“, die alle Grundstücke erfassen, die ihre Belegenheit an einer öffentlichen Straße haben und an die örtliche Verteilungsanlage gemäß Ziff. 1 angeschlossen werden können. Über alle mit dem Ausbau ihrer Anlagen zusammenhängenden Fragen entscheiden die HWW allein.

3. Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks bemessen.

3.1 Als Straßenfrontlänge gilt die Strecke, mit der das Grundstück an öffentliche Straßen grenzt. Sie wird aus den amtlichen Plänen (Katasterauszüge usw.) ermittelt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere von den HWW berohrte Straßen angrenzen, wird die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt.

3.2. Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße Grenzen.

4. Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der behördlichen Bauplanungen in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz der HWW gerechnet werden kann. Die Straßenfrontlängen von Grundstücken, die bereits mit Wasser versorgt sind, bleiben unberücksichtigt.

5. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 vom Hundert der Kosten gem. Ziff. 1.

6. Der von dem Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times \frac{F}{G} \times B$$

Dabei bedeuten:

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (gemäß Ziff. 3).

G = Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen werden können (gemäß Ziff. 2).

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in dem Versorgungsbereich (gemäß Ziff. 1).

7. Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit der Herstellung des Anschlusses an das Verteilungsnetz der HWW zur Zahlung fällig. Wenn in diesem Zeitpunkt die Kosten gemäß Ziff. 1 noch nicht festliegen sollten, so hat der Anschlussnehmer eine Abschlagszahlung in Höhe der von den HWW kalkulatorisch ermittelten voraussichtlichen Kosten zu leisten.

8. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen der HWW verstärkt oder erweitert werden müssen. Die HWW setzen die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen gesondert fest.